

Transport- und Ladebedingungen

Wie telefonisch besprochen, übernehmen Sie den angeführten Transport für uns. Folgende Bedingungen gelten als vereinbart:

1. Die quittierten Lieferscheine, Abliefer- und Packmittelbelege sind unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Transportleistung, der Spedition Schumacher International GmbH, im Folgenden Schumacher GmbH genannt, zur Verfügung zu stellen.
2. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang der Rechnung nebst den vollständigen **Original-Ablieferungsbelegen**. Bei Temperatur geführten Transporten ist auch die Vorlage von einwandfreien und lückenlosen Temperaturlaufzeichnungen sowie die ausgefüllte Fahrzeugsicherheits-Checkliste Fälligkeitsvoraussetzung. Eine Veräußerung Ihrer Forderung an ein Factoring-Unternehmen wird nicht gestattet.
3. Gemäß Ihres Einsatzauftrages hat sich die Fahrzeugbesatzung an der Be- und Entladestelle bei den zuständigen Mitarbeitern im Namen der Spedition Schumacher International GmbH zu melden, wenn nicht anderes vereinbart ist.
4. Transport unter HGB- (innerdeutsch) bzw. CMR- (grenzüberschreitend) Bestimmungen und unter ausdrücklichem Ausschluss der ADSp. (Allgemeine deutsche Spediteurbedingungen). Im Verhältnis zu nicht deutschen Vertragspartnern gilt die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart. Sie bestätigen mit der Annahme des Transportauftrages Ihre Frachtführerversicherung nach den HGB- und/oder CMR-Bestimmungen, ohne jede Einschränkung durch Versicherung abgedeckt zu haben. Eine entsprechende aktuelle Versicherungsbestätigung Ihres Versicherers ist vor Ausführung des ersten Transportauftrages bzw. jederzeit auf Anforderung von Schumacher GmbH vorzulegen. Sie erfüllen alle durch Ihren Haftungsversicherer auferlegten Obliegenheiten (Diebstahlsicherung etc.).

Vor Ausführung eines Erstauftrages sind der Schumacher GmbH folgende Dokumente per E-Mail einzureichen:

- Briefkopf
 - EU- Lizenz
 - aktuelle Versicherungsbestätigung
 - aktuelle Erklärung zum MiLoG (Mindestlohngesetz) (Formular wird zugeschickt)
 - Selbstauskunft (Formular wird zugeschickt)
 - Eventuelle Zertifikate
5. Dem Auftragnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalles
 1. Für die Sicherung beladener Fahrzeuge, Container, Wechselbrücken, Auflieger, Anhänger und sonstiger Behälter gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden oder Feiertagen und während den Ruhezeiten.
 2. Bei Beförderung von sensiblen Gütern (z.B. Unterhaltungselektronik, EDV-Technik, Spirituosen und ähnlichem)
 - Fahrzeuge mit allseitig verschlossenem Kofferaufbau einzusetzen
 - beladene Fahrzeuge nur auf ständig bewachten und allseitig umfriedeten (umzäunten) Grundstücken, Parkplätzen oder in verschlossenen Hallen abzustellen
 - Bei Beförderung von Kühlgut die Kühlaggregate in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und warten zu lassen

6. Der Unternehmer haftet für sämtliche Transporte nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Frachtgeschäft, mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB 40 Sonderziehungsrechte je Kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beträgt. Soweit im Verhältnis des Auftraggebers zu seinen Kunden eine niedrigere Haftung zum Tragen kommt, verringert sich die Haftung des Unternehmers in gleichem Umfang.
7. Alle für den Transport benötigten Genehmigungen liegen Ihnen vor oder werden von Ihnen rechtzeitig besorgt. Eine gültige EU-Lizenz ist Voraussetzung für den Transport.
8. Für Transporte nach Großbritannien sind darüber hinaus die Bestimmungen des "Code of practice" für Fahrzeuge zum Schutz gegen Beförderung von illegalen Immigranten, ausgestellt durch den britischen Grenzschutz gem. §33 des britischen Einwanderungsgesetzes, einzuhalten. Hierfür erhält der Frachtführer ein Exemplar der internen Arbeitsanweisung sowie der zu führenden Fahrzeugcheckliste. Diese ist vom Fahrer vollständig auszufüllen. Die ausgefüllte Checkliste wird Schumacher GmbH mit der Frachtrechnung zur Verfügung gestellt. Der Frachtführer bestätigt, seine Fahrer über die Nutzung der Arbeitsrichtlinien und der Checkliste instruiert zu haben und die Anweisungen einzuhalten. Das Fahrzeug ist mittels Plombe und Sicherheitsschloss ausreichend zu sichern. Die Nummer der Plombe/Schlösser ist in die Frachtpapiere einzutragen. Bei Beschädigungen bzw. Abnahme der Plombe/des Schlosses ist dies (mit Zeugen) zu protokollieren. Bei Verdacht auf unbefugte Personen im Fahrzeug sind umgehend die lokale Behörde sowie Schumacher GmbH zu informieren. Generell darf das Fahrzeug in den Ländern Belgien und Frankreich nur auf sicheren überwachten Parkplätzen anhalten. Ein Parken des Fahrzeuges innerhalb von 300 km im Umkreis von Calais ist untersagt. Bei sämtlichen Ruhezeiten ist die Zugmaschine abzukoppeln und so abzustellen, dass ein Zugang zu den Auflieger-Türen nicht möglich ist. Zudem hat der Frachtführer sämtliche Schrauben seiner Auflieger-Türen mit Schweißpunkten zu sichern, um so zu verhindern, dass unbefugte Personen sich Zutritt verschaffen können.
9. Sollten sich bei der Übernahme, während des Transportes, bei der Verzollung oder bei der Anlieferung Probleme ergeben oder sollte es zu Verzögerungen jeglicher Art kommen ist Schumacher GmbH unverzüglich zu informieren. Bei Pannen und/oder Notfällen sind ggfls. ebenfalls die entsprechenden Behörden zu informieren. Können Zeitfenster nicht eingehalten werden, informieren Sie mindestens eine Stunde vor Beginn des vereinbarten Zeitfensters die Disposition, andernfalls werden wir Ihnen 75,00 € je Zeitfenster belasten bzw. von der Fracht kürzen. Bei Nichteinhaltung der Zeitfenster erlischt jeglicher Anspruch auf Standgeld. Kontaktaufnahme bei Problemfällen / Zeitfensterregelungen: Rufnummer: +49 2405 46 43 300
10. Stückzahlmäßige Übernahme ist vereinbart. Bei Beladung muss die Fahrzeugbesatzung auf die sorgfältige und transportsichere Verladung der Ware achten. Ist dies nicht gewährleistet, muss sich die Fahrzeugbesatzung melden. Unregelmäßigkeiten müssen auf dem CMR-Frachtbrief vermerkt werden. Der Frachtführer bestätigt mit seiner Unterschrift im CMR-Frachtbrief die ordnungsgemäße und vollständige Beladung/Übernahme des Gutes am Verlade-/Abgangsort. Es gilt vereinbart, dass der Frachtführer für die Ladungssicherung verantwortlich zeichnet, insbesondere bei Teilbeladung bzw. -entladung. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Fahrzeug mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln (z.B. Sperrstangen, Zurrgurte etc.) an Bord ausgerüstet ist. Die Fahrzeugbesatzung muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer/Fahrzeugbesatzung für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilentladung ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten.
11. Sie verpflichten sich, Lebensmittelsicherheit, -legalität und -qualität sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Aufbauten, Anhänger und Auflieger muss insbesondere in einem geruchsfreien, sauberen, dichtem, trockenem, technisch einwandfreiem und für den Transport von Lebensmitteln geeignetem Zustand sein. Ein gültiges ATP-Zertifikat setzen wir voraus. Sie als Auftragnehmer versichern, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Hygienevorschriften eingehalten werden.

12. Sie gewährleisten eine entsprechende Vorkühlung Ihres Kühlaufbaus/Ihrer Kühlaufbauten von mindestens einer Stunde vor der Beladung an der angegebenen Ladestelle. Sie verpflichten sich zur lückenlosen Dokumentation der Kühlkette mittels kalibrierten Temperaturschreibers/Datenlogger mit Ausdruck der Aufzeichnung und Archivierung gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens aber für 40 Monate. Die regelmäßige Fahrzeugwartung, insbesondere des Kühlequipments, d.h. Kühlaggregat, Kühlaufbau und Temperaturlaufzeichnungssystem wird von Ihnen durchgeführt, dokumentiert und auf Anfrage nachgewiesen. Ferner wird die regelmäßige Fahrzeug- und Aufbaureinigung innen und außen von Ihnen durchgeführt, dokumentiert und auf Anfrage nachgewiesen. Die Einhaltung der im Auftrag, oder nach Weisung des Verladers, angegebenen Temperaturführung gilt als vereinbart und ist zwingend einzuhalten. Die Fahrzeugbesatzung hat die Transporttemperatur grundsätzlich schriftlich vom Verloader auf dem Frachtbrief/CMR-Frachtbrief vermerken zu lassen. Weiterhin muss die Fahrzeugbesatzung die Übernahmetemperatur prüfen und sie schriftlich im Frachtbrief/CMR-Frachtbrief bestätigen lassen. Sollte die Übernahmetemperatur von der angegebenen Transporttemperatur mit mehr als 1°-2° C abweichen, ist die Beladung zu stoppen und umgehend Weisung des Auftraggebers (Schumacher GmbH) einzuholen. Die Fahrzeugbesatzung muss darauf achten, dass die Kühlluft ausreichend zirkulieren kann. Sollte nicht entsprechend verladen werden, ist auch hier die Beladung zu stoppen und Weisung des Auftraggebers (Schumacher GmbH) einzuholen. Zur Überprüfung der Übernahmetemperatur hat die Fahrzeugbesatzung ein kalibriertes oder geeichtes Temperaturmessgerät mitzuführen.
13. Um- und Zulade- Verbot: Das Um- bzw. Zusammenladen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von Schumacher GmbH erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von Schumacher GmbH erteilt, hat der Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ohne eine entsprechende schriftliche Zustimmung von Schumacher GmbH, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich Schumacher GmbH ausdrücklich vor.
14. Die Beförderung von Menschen und/oder lebenden Tieren in der Ladeeinheit ist untersagt.
15. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die für sein eigenes Fahrpersonal gültigen sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonst einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Unternehmer versichert ausdrücklich, die von ihm eingesetzten Fahrer und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gemäß den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 auf Nennung in den einschlägigen Sanktionslisten überprüft zu haben und diese im Fall einer Übereinstimmung nicht für unter diesen Vertrag fallende Transporte einzusetzen. Ist bei der Auftragserteilung abzusehen, dass der übernommene Auftrag nicht unter Einhaltung der o.g. Vorschriften zu bewältigen ist, sind wir schriftlich zu informieren. Auf diesen Punkt weisen wir ausdrücklich hin, um spätere Verzögerungen bei der Auslieferung der Fracht zu vermeiden.
16. Transport auf mautpflichtigen Straßen. Sie als Mautschuldner versichern, die Verpflichtung aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inklusive Verordnungen einzuhalten. Insbesondere versichern Sie, die für diesen Transport anfallende Mautgebühren in der gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechendem Umfang auch tatsächlich zu nutzen.
17. Weiterleitungsfrachten müssen vor der Ausführung mit uns abgesprochen werden. Wir müssen Gelegenheit erhalten vor Ausführung mit unserem Kunden eine neue Fracht auszuhandeln. Geschieht dies nicht, können wir für die Zahlung einer Weiterleitungsfracht nicht garantieren.
18. Sie verzichten auf die Geltendmachung des vertraglichen Speditions- und Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 20 ADSp bzw. § 440 HGB.
19. Jegliche Verzögerungen sind der Disposition umgehend zu melden. Standgeld: 6 Stunden je Be- bzw. Entladung sind standgeldfrei. Ab der 7. Stunde zahlen wir je angefangene Stunde 35,00 € Standgeld (werktags), sofern die Verzögerung nicht Ihrer Sphäre zuzuordnen ist.

20. Ein Palettentausch Zug um Zug an der Ladestelle ist grundsätzlich vereinbart. Ausnahmen dieser Regelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Frachtführer verpflichtet sich diesen Palettentausch ordnungsgemäß quittieren zu lassen. Kommt der Frachtführer dieser Tauschvereinbarung nicht nach, sind wir als Auftraggeber berechtigt die nicht getauschten Paletten nach einem Fristablauf von spätestens 14 Tagen wie folgt zu berechnen:

| | |
|-----------------------|---------------|
| Europalette: | 10,50 €/Stk. |
| Düsseldorfer Palette: | 8,00 €/Stk. |
| H1 Palette: | 100,00 €/Stk. |

Dem Rechnungsbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- € hinzugefügt, die auch bei nachträglicher Stornierung der Rechnung bestehen bleibt. Wir halten uns vor unsere Palettenrechnung mit der Frachtrechnung des Auftragnehmers zu verrechnen. Unsere Preise gelten vorbehaltlich einer Berechnung nicht getauschter Lademittel von dritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine Palettenrechnung aus dem Ausland handelt und die dortigen Palettenpreise nicht mit den von uns aufgeführten übereinstimmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Risiko eines Tausches- oder Nichttausches beim Empfänger ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers besteht. Dies gilt insbesondere für die Qualität der Tauschpaletten. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Kosten für eine nachträgliche Rückführung der Paletten bereits im Frachtpreis inkludiert sind.

21. Im Falle der Verletzung der Melde- und Überprüfungspflicht, verpflichtet sich der Auftragnehmer einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe der vereinbarten Frachtforderung zu zahlen. Bei Nachweis des Auftragnehmers, dass der Auftraggeber kein oder nur geringer Schaden entstanden ist, entfällt oder reduziert sich der Ersatzanspruch entsprechend.
22. Von vorstehenden Bedingungen abweichende allgemeine Bedingungen nebst gesetzlich geregelten Geschäftsbedingungen, insbesondere ADSp. widersprechen wir bereits gegenwärtig und weisen darauf hin, dass unsere Fracht- und Ladeaufträge nur nach Maßgabe unserer vorstehend genannten Bedingungen, HGB- und CMR-Bedingungen vergeben werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so gelten die anderen unbeschadet.
23. Kundenschutz ist ausdrücklich vereinbart. Eine Weitergabe an dritte ist untersagt.
24. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen

FAHRZEUGSICHERHEITS-CHECKLISTE

| Fahrzeugkennzeichen: | | Transportunternehmer: | | | |
|---|-------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|-------------------------------------|
| Fahrer: | | Datum: | | | |
| <p>Ich habe die Vorschriften von meinem Unternehmen erhalten und verstanden, dass ich das Fahrzeug sichern muss und die Überprüfung gemäß den Verfahrensregeln der Einwanderungsbehörde zur Vorbeugung der Einreise von illegalen Einwanderern ausführen und dies durch das Ausfüllen der folgenden Checkliste belegen muss. Ich habe außerdem zur Kenntnis genommen, dass ich bei Nichteinhaltung mit einer maximalen Geldstrafe in Höhe von EUR 2.000,00 pro illegalen Einwanderer rechnen muss, wenn diese Personen in das Vereinigte Königreich gelangen.</p> | | | | | |
| Beladen in (Ort der Beladung): | | | | | |
| Prüfung | Nach dem Beladen Datum / Uhrzeit | 1. Stopp Datum / Uhrzeit | 2. Stopp Datum / Uhrzeit | vor dem Tunnel vor der Fähre Datum / Uhrzeit | Bestätigung durch Dritte Name |
| Auflieger vor dem Verschließen und Verplomben überprüft | ja / nein | | | | |
| Auflieger verplombt durch: _____ | ja / nein | | | | |
| Schloss angebracht durch: _____ | ja / nein | | | | |
| Nummer der Plombe / des Schlosses in den Frachtpapieren aufgenommen | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein |
| Plombe und Schloss überprüft | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein |
| Überprüfung des Innenraums der Zugmaschine | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein |
| Überprüfung des Innenraums des Aufliegers falls nicht verplombt | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein |
| Karosserie des Fahrzeuges und des Aufliegers überprüft | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein |
| Äußere Stauräume, Werkzeugkästen, Windabweiser überprüft | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein |
| Nischen unter dem Fahrzeug geprüft | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein | ja / nein |
| Überprüfung durch Dritte durchgeführt (Name des Hafens) _____ | | | | | |
| CO2 Hunde Scanner Untersuchung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (zutreffendes bitte ankreuzen) | | | | | |
| Bemerkung oder Begründung für das Nichteinhalten der Checkliste: | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Unterschrift: | | Datum: | | | |
| In Druckbuchstaben | | Uhrzeit: | | | |
| Bestätigung durch Dritte | | | | | |